EUROPÄISCHE UNION - VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT **vZTA**

1

1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde

Hauptzollamt Hannover
Waterloostraße 5
DE 30169 Hannover

2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung

DEBTI-52885/23-1

3 Inhaber (vertraulich)

DE7178093
Ormed GmbH
Bötzinger Str. 90
DE 79111 Freiburg

4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 04.03.2024
Ende der Gültigkeit der Entscheidung 03.03.2027
Endedatum der erweiterten Verwendung
Menge
Grund der Ungültigkeit

Wichtige Hinweise

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig.

Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.

Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.

1

5 Datum und Registriernummer des Antrags

11.12.2023

6 Warennummer

9021 1010 00 **** **** 1

7% EUSt
0% Zoll

7 Warenbezeichnung

Hartrahmenorthese, in zwei Ausführungen, jeweils für rechts und links und in 7 verschiedenen Größen (XS – XXXL) erhältlich, in Form einer Warenzusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf, im Wesentlichen bestehend aus einer Knieorthese aus einem spezifischen, anatomisch vorgeformten, gepolsterten Flachrahmen mit abgeschrägtem Oberschenkelrahmen aus Aluminium in Carbon-Optik. Die seitlichen Schienen weisen seitlich jeweils ein polyzentrischen ROM-Gelenk zur Einstellung der Flexions- und Extensionsbegrenzung auf. Die Ware wird mit drei Klettverschlussbändern am Bein fixiert.
Äußere Form: Siehe Abbildung in der Anlage.
Beigelegt ist nicht charakterbestimmender Beipack in Form von insgesamt acht sog. Anschlagkits (Begrenzungskeile 45 ° , 60 ° , 75 ° und 90 ° aus Metall) zum individuellen Einstellen der Gelenke, ein Inbusschlüssel zum Einsetzen der Keile und Ersatzpolster zur weiteren Nutzung der Orthese bei Reinigung der Polster.
Die Ware dient dem Stützen und Halten des Kniegelenks bei Limitierung der Kniegelenkbewegung mit fortlaufender Vergrößerung des Bewegungsumfangs, u. a. bei Verletzungen und Instabilität des Kreuzbandes, Seitenbandrupturen oder -instabilitäten, Meniskusverletzungen, Genu recurvatum sowie zur konservativen Behandlung von Kniegelenkinstabilitäten.
Die Bestandteile der Warenzusammenstellung sind gemeinsam mit einer Anleitung in einem einfachen Spinnstoffsack verpackt.

Die Ware ist als "orthopädische Vorrichtung für Menschen" einzureihen.

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich)

FULLFORCE
Art.-Nr. 11-0258-1 bis 7 und 11-0259-1 bis 7 (ACL Standard, rechts + links)
Art.-Nr. 11-0264-1 bis 7 und 11-0265-1 bis 7 (CI Standard, rechts + links)

9 Begründung für die Einreihung der Waren

9021 1010 00 9 / 8204 / 6307

AV 1 / AV 6 / AV 3 b) / AV 5 b) / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / ZAnm 2 Kap 90
ErlKN AV 3 (HS) RZ 11.0, 12.0, 16.0, 19.1, 25.0 - 29.2, 38.1

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung	X	Produktinformation		Lichtbilder		Muster und Proben		Sonstiges	X

Ort	Hannover	Im Auftrag
Datum	01.03.2024	Biewald

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

Anlagenbeschreibung: Abbildung